



Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte

Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung

Publikationsdatum: KABDA 06.07.2024

Öffentlich einsehbar bis: 06.07.2026

Meldungsnummer: AM-DA90-0000000576

Publizierende Stelle
Gemeinde Pfäffikon, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon ZH

Sonstige Bekanntmachung – Wahlanordnung, Ersatzwahl einer Schulpräsidentin / eines Schulpräsidenten für den Rest der Amts dauer 2022 - 2026, Pfäffikon

Titel der Bekanntmachung

Wahlanordnung, Ersatzwahl einer Schulpräsidentin / eines Schulpräsidenten für den Rest der Amts dauer 2022 - 2026

Kontaktstelle

Gemeinde Pfäffikon
Hochstrasse 1
8330 Pfäffikon ZH

Frist

40 Tage
Ablauf der Frist: 15.08.2024



Präsidiales
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 81
daniel.beckmann@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

6. Juli 2024

Amtliche Publikation
GEMEINDE PFÄFFIKON ZH

Anordnung Ersatzwahl einer Schulpräsidentin / eines Schulpräsidenten für den Rest der Amts dauer 2022 - 2026

Für den zurückgetretenen Schulpräsidenten Hanspeter Hugentobler ist eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für den Rest der laufenden Amts dauer 2022 - 2026 zu wählen.

Gemäss Art. 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat wahlleitende Behörde. Die Wahl wird gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) nach dem Verfahren der stillen Wahl durchgeführt.

Interessierte Personen können einen Wahlvorschlag einreichen (§§ 48 ff. GPR). Einen Wahlvorschlag einreichen kann jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde hat (§ 23 GPR und Art. 5 der Gemeindeordnung).

Wahlvorschläge müssen **bis spätestens Donnerstag, 15. August 2024, 12.00 Uhr**, beim Gemeinderat (wahlleitende Behörde), Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).

Die vorgeschlagene Person ist mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und gegebenenfalls Parteizugehörigkeit zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Formulare für Wahlvorschläge können von der Website der Gemeinde heruntergeladen oder auf der Gemeinderatskanzlei, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon, bezogen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation im amtlichen Publikationsorgan an gerechnet, können die Wahlvorschläge geändert

oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Die wahlleitende Behörde erklärt die vorgeschlagene Person als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54a Abs. 1 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, findet am **Sonntag, 24. November 2024**, ein **Wahlgang** statt. Die Wahl wird gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung mit leerem Wahlzettel und Beiblatt durchgeführt.

Sofern die Behörde beim ersten Wahlgang nicht vollständig besetzt werden kann, erfolgt der **allfällige zweite Wahlgang am Sonntag, 9. Februar 2025**.

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für einen allfälligen zweiten Wahlgang. Bis Mittwoch, 4. Dezember 2024, 12:00 Uhr (10 Tage nach dem ersten Wahlgang), können beim Gemeinderat (wahlleitende Behörde), Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon, Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG, LS 175.2]). Die Rekurstschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

6. Juli 2024

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Daniel Beckmann
Gemeindeschreiber

